

Satzung der Gemeinde Reppenstedt über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB

Gemäß § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 - VORIS 20300 -), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), und § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), hat der Rat der Gemeinde Reppenstedt in seiner Sitzung am [] folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

Die Gemeinde Reppenstedt beabsichtigt, in dem in § 2 dieser Satzung geregelten Geltungsbereich die Erweiterung der Photovoltaik-Freiflächenanlage, die durch den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 43 „Gewerbe, Energie und Mobilität“ vorbereitet wird. Der Aufstellungsbeschluss erfolgte am 23. Oktober 2024. Die Photovoltaik-Freiflächenanlage soll der Versorgung des angrenzenden Gewerbegebietes mit erneuerbarer Energie dienen. Dafür beabsichtigt die Gemeinde im Geltungsbereich dieser Satzung einen Bebauungsplan aufzustellen.

Auf der vom Geltungsbereich nach § 2 dieser Satzung erfassten Fläche soll die Durchführung dieser städtebaulichen Maßnahme ermöglicht werden. Die Satzung dient auf diese Weise der Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in dem in § 2 dieser Satzung geregelten Geltungsbereich.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in dem anliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, mit einer durchgezogenen schwarzen Linie umrandet gekennzeichnet. Der Geltungsbereich betrifft das Flurstück 44/1, Flur 4 der Gemarkung Reppenstedt.

Der Geltungsbereich liegt südlich der Ortslage der Gemeinde Reppenstedt. Im Norden und Westen schließt er an den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen B-Plans Nr. 43 „Gewerbe, Energie und Mobilität“ der Gemeinde Reppenstedt an. In südöstlicher Richtung befinden sich landwirtschaftliche Flächen.

§ 3 Vorkaufsrecht

In dem in § 2 dieser Satzung genannten Geltungsbereich steht der Gemeinde Reppenstedt gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB ein Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken zu.

Die Eigentümer/innen der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Gemeinde Reppenstedt den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Reppenstedt, den []

Gez. Gärtner

(Gemeindedirektor)

ANLAGE :

Lageplan zur Satzung der Gemeinde Reppenstedt über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts gem. § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB

 Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung

